

VORAB PER E-MAIL

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat 416
Postfach 80 01
53105 Bonn

13. Oktober 2023

Verfahren über den Erlass einer Allgemeinverfügung zur Abänderung des Netzabschlusspunktes für Passive Optische Glasfasernetze

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem vorgenannten Verfahren bestellen wir uns als Verfahrensbevollmächtigte der GlasfaserPlus GmbH, Schanzenstraße 6-20, 1.14 Kupferhütte, 51063 Köln. Unsere ordnungsgemäße Bevollmächtigung versichern wir anwaltlich.

Eine Abänderung des Netzabschlusspunktes für Passive Optische Netze („PON“) ist rechtlich unzulässig. Die derzeitige Bestimmung des Netzabschlusspunktes steht im Einklang mit dem europäischen Recht. Eine antragsgemäße Abänderung des Netzabschlusspunktes würde gegen geltendes europäisches Recht verstoßen, da die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Neubestimmung nicht vorliegen.

Für eine ausnahmsweise Neubestimmung des Netzabschlusspunktes fehlt es an der dafür erforderlichen objektiven technischen Notwendigkeit. Diese objektive technische Notwendigkeit wurde weder von den Verbänden vorgetragen, noch liegt sie tatsächlich vor.

Die Anträge der Verbände vom 3. Juni 2022 und 2. Juni 2023 sind daher abzulehnen.

Dazu im Einzelnen:

[Zaanouni Law Firm & Associates](#) ▶ [LuatViet](#) ▶ [Fernanda Lopes & Associados](#) ▶ [Guevara & Gutierrez](#) ▶ [Paz Horowitz Abogados](#) ▶ [Sirote](#) ▶ [Adepetun Caxton-Martins Agbor & Segun](#) ▶ [Davis Brown](#) ▶ [East African Law Chambers](#) ▶ [For more information on the firms that have come together to form Dentons, go to \[dentons.com/legacyfirms\]\(https://www.dentons.com/legacyfirms\)](#)

Dentons Europe (Germany) GmbH & Co. KG ist eine von der Rechtsanwaltskammer Berlin zugelassene Berufsausübungsgesellschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft nach deutschem Recht mit dem Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRA 60849 B. Deren Komplementärin ist die Dentons Europe (Germany) Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH mit dem Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 240242 B. Geschäftsführer der Komplementärin sind die auf der Rückseite dieses Papierbogens bzw. am Ende dieses elektronischen Dokumentes aufgeführten und mit der Ziffer 1 versehenen Personen.

Dentons ist ein weltweiter Zusammenschluss von Anwaltskanzleien in einem Verein schweizerischen Rechts mit dem Namen Dentons Group (a Swiss Verein). Dieser Verein erbringt selbst keine rechtlichen oder sonstigen Beratungsleistungen. Die Mitgliedsgesellschaften und die mit ihnen verbundenen oder assoziierten Unternehmen, darunter Dentons Europe (Germany) GmbH & Co. KG, sind voneinander getrennte, rechtlich unabhängige Einheiten, die für ihre Mandanten weltweit Beratungsleistungen erbringen. Ergänzend verweisen wir auf die rechtlichen Hinweise (Legal Notices) auf [dentons.com](https://www.dentons.com).

Germany 14462645.1

1 Gesetzgeberische Entscheidung spricht für eine Beibehaltung des passiven Netzabschlusspunktes vor dem ONT

Die derzeitige Festlegung, dass der Netzabschlusspunkt vor dem Optical Network Terminal („ONT“) endet, ist aus rechtlichen Gründen notwendig, um einen Konflikt mit dem europäischen Recht und den Leitlinien des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation („GEREK“) zu verhindern (vgl. **Ziffer 1.1**). Darüber hinaus besteht auch keine objektive technische Notwendigkeit, in PON den passiven Netzabschlusspunkt nach dem ONT festzusetzen (vgl. **Ziffer 1.2**).

Dazu im Einzelnen:

1.1 Aktive Bauelemente gehören nicht zum öffentlichen Telekommunikationsnetz

Die Bestimmung des Netzabschlusspunktes erfolgt in Art. 1 Nr. 1 lit. a der Richtlinie 2008/63/EG¹ und Art. 2 Nr. 9 der Richtlinie (EU) 2018/1972² („TK-Kodex“). Bei der Festlegung der Lage des Netzabschlusspunktes sind die Anforderungen von Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/2120³ an die Endgerätewahlfreiheit sowie nach Art. 61 Abs. 7 des TK-Kodes die Leitlinien des GEREKS zur Abstimmung der gemeinsamen Vorgehensweise der nationalen Regulierungsbehörden zu berücksichtigen.

Der Netzabschlusspunkt stellt nach der Legaldefinition des § 3 Nr. 32 TKG einen physischen Punkt dar, an dem einem Endnutzer Zugang zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz bereitgestellt wird. Die Vorschrift setzt Art. 2 Nr. 9 des TK-Kodexes in nationales Recht um.

Der physische Punkt, an dem einem Endnutzer Zugang zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen an festen Standorten bereitgestellt wird, wird in § 73 Abs. 1 TKG näher bestimmt.

§ 73 Abs. 1 Satz 2 Hs. 1 TKG regelt, dass dieser Zugang ein passiver Netzabschlusspunkt ist. Passiv ist nach der Wertung des Gesetzgebers⁴ ein Bauelement, das keine Verstärkerwirkung zeigt und keine Steuerungsfunktion auf Protokollebene besitzt. Zu den passiven Netzabschlusspunkten zählen der Teilnehmeranschlusseinheit (TAE)-Übergabepunkt oder Splitter. Im Gegensatz dazu zeigen nach der Wertung des Gesetzgebers⁵ aktive Bauelemente in irgendeiner Form eine Verstärkerwirkung des Nutzsignals oder erlauben eine Steuerung. Da Modems oder Router aktiv über den gewählten Kommunikationsweg die Transportsignalisierung zur Verfügung stellen, stellen sie keine passiven Endeinrichtungen dar. Da auch ONT der Umwandlung von Signalen dienen, werden ONT als aktive Bauelemente bewertet.⁶

§ 73 Abs. 1 Satz 2 Hs. 2 TKG regelt weiterhin, dass das öffentliche Telekommunikationsnetz am passiven Netzabschlusspunkt endet. Der passive Netzabschlusspunkt bildet damit die Trennlinie zwischen dem öffentlichen Telekommunikationsnetz und dem privaten, in der Funktionsherrschaft des

¹ Richtlinie 2008/63/EG der Europäischen Kommission vom 20. Juni 2008 über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsendeinrichtungen (ABl. L 162/20).

² Richtlinie (EU) 2018/1972² des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321/36).

³ Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 310/1).

⁴ Vgl. BT-Drucksache 18/6280, Gesetzentwurf zur Auswahl und zum Anschluss von Telekommunikationsendgeräten, Seite 10.

⁵ Vgl. BT-Drucksache 18/6280, Seite 10.

⁶ *Bünding*, in Geppert/Schütz, Beck'scher TKG Kommentar, 5. Auflage, 2023, § 73, Rn. 16 mit Verweis auf *Sodtalbers*, in Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 4. Auflage, 2019, § 45d, Rn. 3.

Nutzers liegenden Netzes. Diese Bestimmung steht im Einklang mit Erwägungsgrund 19 des TK-Kodexes.

Mit § 73 Abs. 1 TKG besteht mithin eine eindeutige gesetzliche Regelung, dass aktive Bauelemente nicht zum öffentlichen Telekommunikationsnetz zählen, sondern in den Verantwortungsbereich des Endnutzers fallen. Der gesetzlichen Regelung von § 73 Abs. 1 TKG folgend, wird der passive Netzabschlusspunkt daher vor dem ONT festgesetzt.

Die Festlegung, dass der passive Netzabschlusspunkt vor dem ONT endet, erfolgt zudem im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 2008/63/EG zur Förderung des Wettbewerbs auf dem Markt für Telekommunikationsendeinrichtungen. Die Bestimmung ermöglicht es den Endnutzern, ihre Telekommunikationsendeinrichtung frei zu wählen (vgl. **Ziffer 2**). Dies sorgt für eine Förderung des Wettbewerbs auf dem Markt der Anbieter von Telekommunikationsendeinrichtungen und wirkt sich innovationsfördernd aus.

Von dieser bewusst getroffenen Entscheidung des europäischen und nationalen Gesetzgebers darf die nationale Regulierungsbehörde nur aufgrund besonderer Umstände im Ausnahmefall abweichen. Vorliegend sind keine besonderen Umstände erkennbar, die eine Änderung der gesetzlichen Regelung rechtfertigen würden.

1.2 Keine technische Notwendigkeit zur Festsetzung des Netzabschlusspunkts nach dem ONT

Insbesondere besteht keine objektive technische Notwendigkeit, in PON den passiven Netzabschlusspunkt nach dem ONT festzusetzen.

Nach § 73 Abs. 2 Satz 1 TKG kann die Bundesnetzagentur durch Allgemeinverfügung Ausnahmen von § 73 Abs. 1 TKG zulassen. Sie muss dabei weitestgehend die Leitlinien berücksichtigen, die das GEREK nach Art. 61 Abs. 7 des TK-Kodexes zur Bestimmung des Netzabschlusspunkts erstellt hat. Weiterhin muss die Bundesnetzagentur die Endgerätfreiheit nach Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/2120 wahren.

Die Leitlinien des GEREKS sollen den nationalen Regulierungsbehörden als Orientierungshilfe für eine einheitliche Vorgehensweise bei der Festlegung der Netzabschlusspunkte in verschiedenen Netztopologien dienen. Die nationalen Regulierungsbehörden sind dazu angehalten, diese Leitlinien bei der Standortbestimmung der Netzabschlusspunkte so weit wie möglich zu berücksichtigen.⁷

Zur Umsetzung der Endgerätewahlfreiheit nach Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/2120 bestimmten die Leitlinien des GEREKS von 2016 zur Netzneutralität⁸, dass

"die nationalen Regulierungsbehörden prüfen sollten, ob die Endnutzer das Endgerät ihrer Wahl verwenden können oder ob ein Internetdienstanbieter seinen Teilnehmern Geräte zur Verfügung stellt und ob er die Möglichkeit der Endnutzer einschränkt, diese Geräte durch ihre eigenen Geräte zu ersetzen, d.h. ob er „obligatorische Geräte“ bereitstellt.

Darüber hinaus sollten die nationalen Regulierungsbehörden prüfen, ob eine objektive technische Notwendigkeit besteht, die „obligatorischen Geräte“ als Teil des Netzes

⁷ Vgl. BoR (19) 181, BEREC Guidelines on Common Approaches to the Identification of the Network Termination Point in different Network Topologies, 3 October 2019, Rn. 1.

⁸ BoR (16) 127, BEREC Guidelines on the Implementation by National Regulators of European Net Neutrality Rule, August 2016, Rn. 26 und 27.

des Internetdiensteanbieters zu betrachten. Wenn dies nicht der Fall ist und die Auswahl an Endgeräten eingeschränkt wird, würde dies gegen die Verordnung verstoßen.“

[Übersetzung und Hervorhebungen durch den Unterzeichner]

Darauf aufbauend stellten auch die Leitlinien des GEREKS zur Abstimmung der einheitlichen Vorgehensweise bei der Festlegung der Netzabschlusspunkte in verschiedenen Netztopologien vom 3. Oktober 2019 fest⁹, dass

*„die nationalen Regulierungsbehörden im Falle eines Internetzugangsdienstes bei der Festlegung des festen Standorts des Netzabschlusspunktes prüfen sollten, ob eine **objektive technische Notwendigkeit** besteht, Geräte, die die Endnutzer nicht durch eigene Geräte ersetzen können, als Teil des öffentlichen Netzes zu betrachten.“*

[Übersetzung und Hervorhebungen durch den Unterzeichner]

Auch die Leitlinien des GEREKS zur Umsetzung der Verordnung zum Offenen Internet aus dem Jahr 2020¹⁰ bestätigten noch einmal, dass

*„die nationalen Regulierungsbehörden prüfen sollten, ob es **technisch objektiv notwendig** ist, die obligatorischen Geräte als zum Netz des Internetdiensteanbieters gehörig zu betrachten. Ist dies nicht der Fall und ist die Wahl der Endgeräte beschränkt, so liegt ein Verstoß gegen die Verordnung vor“.*

[Übersetzung und Hervorhebungen durch den Unterzeichner]

Es ist daher als Zwischenergebnis festzuhalten, dass die bereits verabschiedeten Leitlinien des GEREKS die klare Empfehlung aussprechen, dass kundenseitige, aktive Endgeräte (wie z.B. Modem, Router aber auch der ONT) nicht zum öffentlichen Telekommunikationsnetz gehören sollen, wenn dafür keine objektive technische Notwendigkeit besteht. Dieser Empfehlung schloss sich auch der nationale Gesetzgeber an.¹¹

Die Leitlinien des GEREKS enthalten keine eindeutige Bestimmung, wann eine objektive technische Notwendigkeit gegeben ist, den Netzabschlusspunkt neu zu bestimmen. Allerdings legen die Leitlinien des GEREKS der nationalen Regulierungsbehörde Kriterien an die Hand, die bei der Beurteilung zu beachten sind, ob eine objektive technische Notwendigkeit zur Änderung des Netzabschlusspunktes besteht. Die nachfolgenden Kriterien sind demnach von der BNetzA bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen:

- Einfachheit des Betriebs des öffentlichen Netzes¹² (vgl. **Ziffer 1.2.1**)
- Netzsicherheit¹³ (vgl. **Ziffer 1.2.2**)

⁹ Vgl. BoR (19) 181, Rn. 25 und 44.

¹⁰ Vgl. BoR (20) 112, BEREC Guidelines on the Implementation of the Open Internet Regulation, 11 June 2020, Rn. 112.

¹¹ Vgl. BT-Drucksache 19/26108, Gesetzesentwurf zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts (Telekommunikationsmodernisierungsgesetz), Seite 300.

¹² BoR (19) 181, Rn. 84.

¹³ BoR (19) 181, Rn. 104.

- Datenschutz¹⁴ (vgl. **Ziffer 1.2.3**)

Weder der Aspekt der Einfachheit des Betriebs des öffentlichen Netzes noch die Aspekte der Netzsicherheit oder des Datenschutzes rechtfertigen die Beurteilung, dass es aus objektiven technischen Gründen notwendig ist, den ONT in das öffentliche Telekommunikationsnetz aufzunehmen. Eine solche objektive technische Notwendigkeit wurde auch nicht seitens der Verbände in ihren Stellungnahmen vom 3. Juni 2022 und 2. Juni 2023 vorgetragen.

Dazu im Einzelnen:

1.2.1 Einfachheit des Betriebs des öffentlichen Netzes

Die seitens der Verbände angeführten Einzelfälle¹⁵ lassen nicht erkennen, dass die Einfachheit des Betriebs des öffentlichen Netzes durch die derzeitige Bestimmung des Netzabschlusspunktes erheblich und strukturell beeinträchtigt wird. Die Nachteile, die aus der Endgerätewahlfreiheit resultieren, überwiegen die Vorteile nicht offensichtlich, die durch diese entstehen. Es liegt daher keine objektive technische Notwendigkeit vor, den Netzabschlusspunkt ausnahmsweise neu festzulegen.

Im Rahmen der Prüfung, ob eine objektive technische Notwendigkeit dafür besteht, die Einfachheit des Betriebs des öffentlichen Netzes sicherzustellen, muss die oben ausgeführte gesetzliche Grundwertung der Endgerätewahlfreiheit mitberücksichtigt werden. Laut den Leitlinien des GEREKS führt die Endgerätfreiheit unvermeidlich dazu, dass am Markt eine Vielzahl von Endkundengeräten zum Einsatz kommen.¹⁶ Die dadurch wiederum entstehende höhere Komplexität des entstehenden Netzwerks¹⁷ sowie die hiermit einhergehende notwendige Koordination zwischen Endkunden und Netzwerketreibern¹⁸ stellt mithin eine bewusste Folge dieser gesetzlichen Wertung dar. Sie kann daher per se nicht zur Rechtfertigung einer objektiven technischen Notwendigkeit herangezogen werden.

Um eine Neubestimmung des Netzabschlusspunktes zu erwirken, muss der Grad der Beeinträchtigung der Einfachheit des Netzbetriebes durch die Verwendung von selbst gewählten Endkundengeräte deshalb erheblich sein und die negativen Folgen müssen offensichtlich die potenziellen Vorteile für die Endnutzer überwiegen.¹⁹ Der pauschale Vortrag der Verbände,²⁰ es seien Einzelfälle bekannt, in denen ein inkompatibles oder fehlerhaftes Gerät eines Endnutzers für Störungen gesorgt hätte, bei denen bis zu 200 Kunden betroffen worden wären, ist ungeeignet, eine objektiv technische Notwendigkeit zu begründen. Denn Einzelfälle sind nicht geeignet, die Einfachheit des Betriebs des öffentlichen Netzes insgesamt in Frage zu stellen. Dies gilt umso mehr, als die Störungen in den benannten Einzelfällen – z.B. durch die Installation eines Patches²¹, den Austausch des Endgeräts²², etc. – kurzzeitig behoben werden konnten. Die negativen Folgen der genannten Einzelfälle überwiegen daher nicht offensichtlich die Vorteile, die aus der Endgerätewahlfreiheit resultieren.

Die Endgerätewahlfreiheit führt zu mehr Wettbewerb auf dem Endgerätemarkt und damit zu geringeren Verbraucherpreisen, mehr Auswahl und Innovation. Diese Ziele gilt es zu schützen. Einzelne Störungen vermögen diese übergeordneten Ziele nicht umzustoßen. Dies gilt umso mehr vor dem

¹⁴ BoR (19) 181, Rn. 115.

¹⁵ Vgl. Beispiele für Probleme im GPON durch kundeneigene Endgeräte vom 15.06.2023.

¹⁶ BoR (19) 181, Rn. 85.

¹⁷ BoR (19) 181, Rn. 72.

¹⁸ BoR (19) 181, Rn. 74.

¹⁹ BoR (19) 181, Rn. 85.

²⁰ Vgl. Stellungnahme der Verbände vom 3. Juni 2022, Seite 2.

²¹ Vgl. Beispiele für Probleme im GPON durch kundeneigene Endgeräte vom 15.06.2023, Seite 3.

²² Vgl. Beispiele für Probleme im GPON durch kundeneigene Endgeräte vom 15.06.2023, Seite 4.

Hintergrund, dass nicht auszuschließen ist, dass es auch bei der Verwendung einheitlicher ONT-Geräte nicht zu vereinzelt, unerwünschten Störungen im öffentlichen Telekommunikationsnetz kommen könnte.

1.2.2 Netzsicherheit

Die Stellungnahmen belegen nicht, dass die Netzsicherheit durch die derzeitige Bestimmung des Netzabschlusspunktes nicht ausreichend gewahrt wird. Es besteht daher keine objektive technische Notwendigkeit, den Netzabschlusspunkt neu zu definieren.

Die Leitlinien des GEREKs weisen darauf hin, dass die Netzsicherheit wesentlich für ein ordnungsgemäßes Funktionieren des öffentlichen und privaten Netzes ist und die Definition des Netzabschlusspunktes einen erheblichen Einfluss darauf hat.²³ Bei der Bewertung, ob eine objektive technische Notwendigkeit gegeben ist, den Netzabschlusspunkt neu zu bestimmen, soll nach Auffassung des GEREKs berücksichtigt werden, welche Maßnahmen derzeit bereits vorliegen, um die Netzwerksicherheit zu gewährleisten.²⁴ Der Maßstab für eine Abänderung des Netzabschlusspunktes ist nicht die „bessere“ Schutzmöglichkeit der Netzsicherheit, sondern vielmehr das Vorliegen einer objektiven technischen Notwendigkeit für die Sicherstellung einer ausreichenden Netzsicherheit.²⁵

Nach den Leitlinien des GEREKs ist das Risiko, dass es durch Sicherheitslücken in der Software der Endkundengeräte zu Schäden am öffentlichen Netzwerk, z.B. durch Viren kommen kann, bereits heute bekannt.²⁶ Diesem Risiko wird laut Aussage der Leitlinien des GEREKs derzeit damit begegnet, dass das Netzwerk durch Firewalls auf Seiten der öffentlichen Netzwerkbetreiber und Virenschutzprogramme auf Seiten der Endkunden geschützt wird.²⁷

Es werden von den Verbänden keine konkreten Fälle benannt,²⁸ die Zweifel daran aufkommen ließen, dass aufgrund der aktuellen Festlegung des Netzabschlusspunktes Sicherheitsrisiken bestünden, die nur durch eine Abänderung des Netzabschlusspunktes in den Griff zu bekommen wären. Es bestehen vielmehr erhebliche Zweifel daran, ob eine Vereinheitlichung der ONTs zu einer besseren Netzsicherheit führen würde. Die GEREK Leitlinien legen nahe, dass bei einer Vereinheitlichung der ONTs die Gefahr der Angriffe auf diese wahrscheinlicher würde.²⁹ Die Leitlinien des GEREKs führen zudem an, dass im Falle eines erfolgreichen Angriffs auf dieses einheitliche Telekommunikationsgerät zudem eine größere Anzahl an Endkunden von der Störung betroffen wären. Dies sei hingegen unwahrscheinlicher, wenn viele unterschiedliche Telekommunikationsendgeräte genutzt würden, da sich der Schaden dann auf weniger betroffene Endkunden begrenze.³⁰

1.2.3 Datenschutz

Die Verbände tragen nicht einmal vor, dass der Datenschutz durch die derzeitige Bestimmung des Netzabschlusspunktes nicht gewährleistet wird. Sie führen lediglich an, dass ein erhöhter Aufwand bestünde. Dies begründet jedoch keine objektiv technische Notwendigkeit, den Netzabschlusspunkt neu zu definieren.

²³ BoR (19) 181, Rn. 86.

²⁴ BoR (19) 181, Rn. 105.

²⁵ BoR (19) 181, Rn. 105.

²⁶ BoR (19) 181, Rn. 87.

²⁷ BoR (19) 181, Rn. 89, 92.

²⁸ Vgl. Stellungnahme der Verbände vom 3. Juni 2022, Seite 6.

²⁹ BoR (19) 181, Rn. 101.

³⁰ BoR (19) 181, Rn. 90, 101.

Die Leitlinien des GEREKs weisen darauf hin, dass aus Datenschutzgründen keine objektive technische Notwendigkeit vorliegt, den ONT zum öffentlichen Telekommunikationsnetz zu zählen, um die privaten Daten vor einem Zugriff der öffentlichen Netzbetreiber zu schützen.³¹ Darüber hinaus stellen die Leitlinien des GEREKs fest, dass bei der derzeitigen Festlegung des Netzabschlusspunktes sichergestellt sein muss, dass eine Interoperabilität zwischen dem privaten Endkundengerät und dem öffentlichen Telekommunikationsnetzwerk gewährleistet ist und ausreichende Schutzmaßnahmen vorliegen (z.B. Verschlüsselung).³²

Die Verbände haben nicht vorgetragen, dass derzeit kein ausreichender Datenschutz vorliegt. Sie tragen lediglich vor,³³ dass durch die Verschlüsselung weitere Anforderungen an die Interoperabilität zwischen dem ONT und dem öffentlichen Telekommunikationsnetz gestellt werden. Dieser Vortrag begründet jedoch keine objektive technische Notwendigkeit. Er ist daher nicht geeignet, eine Neubestimmung des Netzabschlusspunktes zu begründen.

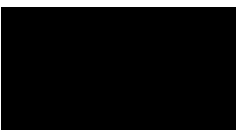
2 Verletzung der Endgerätefreiheit

Da eine Abänderung des Netzabschlusspunktes nicht objektiv technisch notwendig ist, würde eine Herausnahme des ONT aus dem privaten, in der Funktionsherrschaft des Endnutzers liegenden Netzes zu einer Verletzung der Endgerätewahlfreiheit aus Art. 3 Abs. 1 Verordnung (EU) 2015/2120 führen. Die Endgerätewahlfreiheit umfasst derzeit das Recht des Endnutzers, sowohl den ONT als auch den Router selbst bestimmen zu können.³⁴ Die Aufnahme des ONT in das öffentliche Telekommunikationsnetz würde zudem den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsendeinrichtungen gemäß Art. 3 der Richtlinie 2008/63/EG beschränken.

Vor diesem Hintergrund sind die Anträge der Verbände vom 3. Juni 2022 und 2. Juni 2023, den passiven Netzabschlusspunktes für PON abzuändern und nunmehr nach dem ONT zu verorten, abzulehnen.

* * *

Mit freundlichen Grüßen



Dr. [REDACTED] LL.M.

Partner

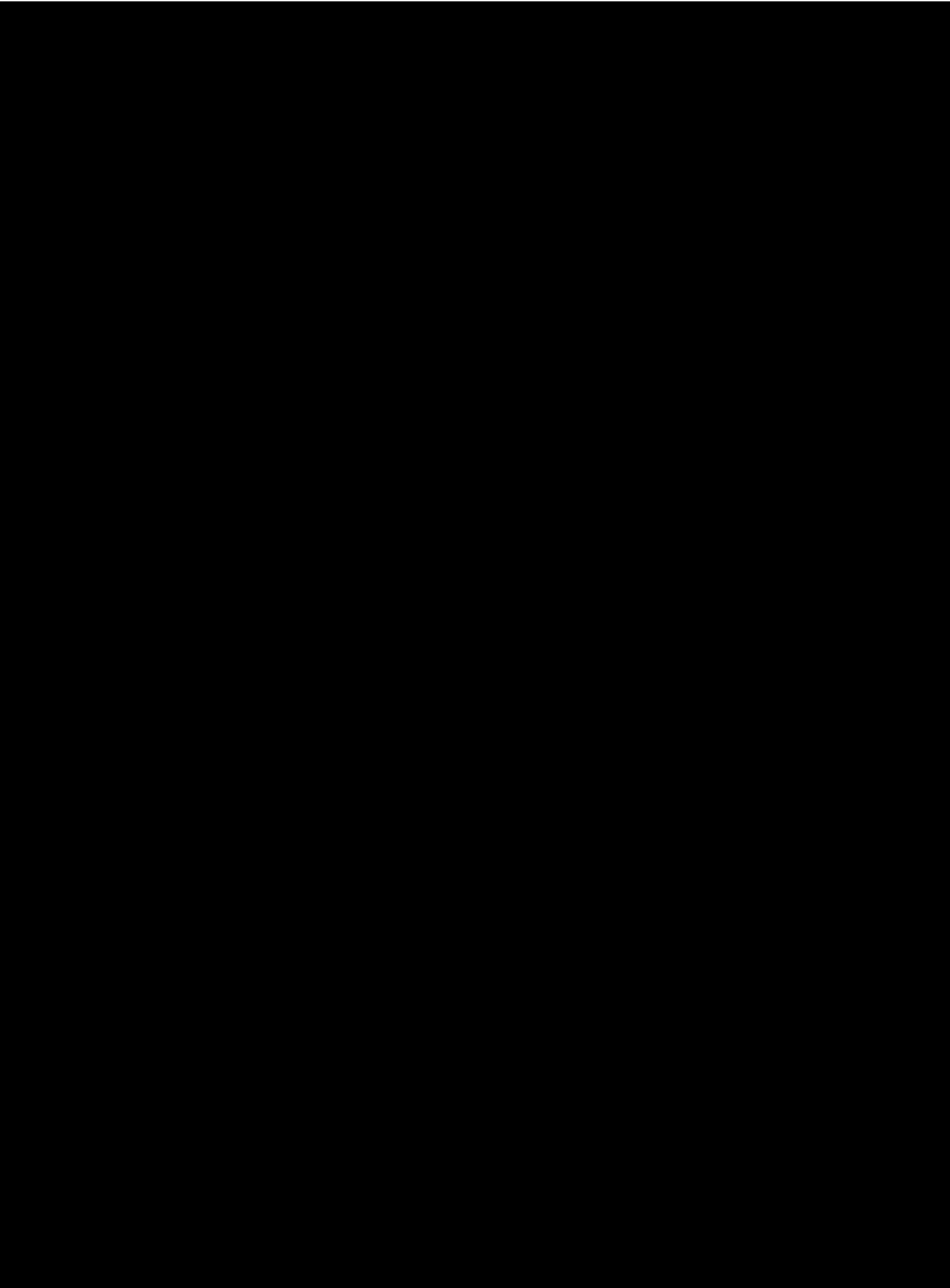
Dentons Europe (Germany) GmbH & Co. KG

³¹ BoR (19) 181, Rn. 116 a.

³² BoR (19) 181, Rn. 116 b.

³³ Vgl. Stellungnahme der Verbände vom 3. Juni 2022, Seite 6.

³⁴ Vgl. Erwägungsgrund 10 und Art. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2008/63/EG.



Aufgeführt sind auch ausländische Berufsträger, soweit sie Mitglied einer Rechtsanwaltskammer in Deutschland sind.

- | | | | |
|---|---|----|--|
| 1 | Geschäftsführer der Dentons Europe (Germany) Legal Rechtsanwalts-gesellschaft mbH | 8 | auch Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht |
| 2 | auch Fachanwalt für Steuerrecht | 9 | auch Fachanwalt für Vergaberecht |
| 3 | auch Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht | 10 | auch Fachberater für Internationales Steuerrecht |
| 4 | auch Fachanwalt für Arbeitsrecht | 11 | auch Fachanwalt für Verwaltungsrecht |
| 5 | auch Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz | 12 | zugelassen am LG Stuttgart |
| 6 | auch Fachanwalt für Medizinrecht | | |
| 7 | auch Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht | | |